

## **Textliche Erläuterungen gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl.Nr. 80/2019 zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020**

### **1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages**

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

Durch die COVID-19 Pandemie ist es zu massiven Einnahmefällen gekommen. Die Höhe bei den Ertragsanteilen, und der Kommunalsteuer musste auf Grundlage von Mitteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz, sowie durch Hochrechnungen reduziert werden. Ob sich die Höhe als richtig herausstellt, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Im investiven Bereich sind zahlreiche Projekte abgebildet, deren Budgetdaten auf Grundlage des genehmigten Finanzierungsplanes und Baufortschrittes anzupassen sind.

### **2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag)**

Ein wesentliches Ziel, die Herstellung des Haushaltsgleichgewichtes ist auf Grund der massiven Mindereinnahmen nicht möglich. Diese Mindereinnahmen sind abzubilden. Eine Zielsetzung bzw. Festlegung einer Strategie zur nachhaltigen Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts ist auf Grund der Größenordnung zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Hinzuweisen ist, dass mit der mittelfristigen Planung, wie es sich nunmehr herausstellt, von zu hohen Einnahmen (Ertragsanteile und Kommunalsteuer) und zu niedrigen Ausgaben (vor allem bei den Umlagen Sozialhilfe und Krankenanstalten) ausgegangen wurde. Der Verlust wird sich noch massiv erhöhen. Ob und wie eine Gemeinde eine Strategie entwickeln kann um ohne Unterstützung von Dritten wieder ausgeglichen budgetieren zu können, ist fraglich. Fest steht, dass der überwiegende Teil der Kostenbasis aus Fixkosten besteht, welcher auf Basis durchwegs variabler Einnahmen finanziert wird. Eine rasche Reduzierung dieser Fixkosten ist schwer möglich.

Im gegenständlichen Nachtragsvoranschlag wurde versucht, die zu erwartenden Mindereinnahmen darzustellen.

### **Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag)**

### 3. Ergebnis-und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. die Erträge und Aufwendungen werden in Summe (VA und NTVA) wie folgt festgelegt:

Erträge	€ 18,429.500
Aufwendungen	€ 21,162.700
Entnahme von Haushaltsrücklagen	€ 62.400
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€ 62.300
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€ -2,733.100

3.2. die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€ 21,059.900
Auszahlungen	€ 21,695.800
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung	€ -635.900

3.3. Analyse des Ergebnis-und Finanzierungsvoranschlages:

Wesentlicher Bestandteil sind die Reduzierungen bei den Ertragsanteilen und der Kommunalsteuer. Bei diesen Einnahmen sind massive Verluste zu berücksichtigen. Die Ertragsanteile wurden vorerst um ca. 11,6 % bzw. € 804.000,-- reduziert. Das Haushaltsgleichgewicht kann durch diese Einnahmenverluste 2020 nicht mehr hergestellt werden!